



**Stellungnahme der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung (DPTV)
zu Art. 2 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Ver-
ordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische
Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Be-
reich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze**

Berlin, den 07.10.2020

Art. 2 § 1 KoStrukStatG

Die DPTV begrüßt die Verkürzung des zeitlichen Turnus der bislang nur alle vier Jahre erfolgenden Erhebung auf jährliche Erhebungen; sie entspricht auch dem geltenden Europarecht.

Art. 2 § 3 Abs. 1 KoStrukStatG

Die DPTV teilt insbesondere das Anliegen, künftig auch die Bruttoinvestitionen in immaterielle Vermögensgegenstände zu erheben. Psychotherapeutische Praxen werden in aller Regel aufgrund des Umstandes, dass die meisten Bedarfsplanungsgebiete dauerhaft für Neuzulassungen gesperrt sind, im Nachfolgeverfahren durch Erwerb (u.a.) des immateriellen Praxiswertes fortgeführt.

Art. 2 § 3 Abs. 2 KoStrukStatG

Die DPTV kritisiert die Aufhebung des § 3 Abs. 2 über die Datenerhebung über Anlagen, Außenstände und Schulden; Insbesondere in den ersten 10 Jahren der Praxisübernahme einer psychotherapeutischen Praxis sind durch Ausbildungskosten und Praxiserwerb und Ausstattung entstandene Schulden zu berücksichtigen.

Die Streichung in Art. 2 § 3 Abs.2 KoStrukStatG sollte entsprechend entfallen.

Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 KoStrukStatG

Die Ausweitung des Stichprobenumfangs von 5 % auf 7 % nach § 5 Abs. 2 KoStrukStatG i.d.F. des RefE wird begrüßt. Allerdings wird von einer Eingrenzung der Datenerhebung auf solche Einheiten im 2. und 3. Jahr auf solche, die Umsätze von € 800.000 übersteigen, ausdrücklich abgeraten.

Die std. Rspr. des BSG verlangt, dass die angemessene Vergütung je Zeiteinheit in der Psychotherapie (§ 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V) auf der Grundlage des Umsatzes einer voll und nicht nur durchschnittlich ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis ermittelt wird (BSG, Urt. vom 28.1.2004 - B 6 KA 52/03 R; v. 28.5.2008 - B 6 KA 8/07 R; v. 28.6.2017 - B 6 KA 36/16 R; vom 11.10. 2017 – B 6 KA 8/16 R). Entsprechend sind auch die empirisch ermittelten Betriebskosten einer voll ausgelasteten Praxis heranzuziehen. Weil die damit verbundene Auslastung von den absolut meisten Praxen nicht erreicht wurde und deshalb ansonsten nicht ausreichend repräsentative Daten zur Verfügung gestanden hätten, sind in der Vergangenheit die Praxen des oberen Umsatzdrittels zur Bestimmung der Betriebsausgaben herangezogen worden. Das BSG (a.a.O.) billigt dies, verlangt aber gleichzeitig die möglichst realitätsnahe Betrachtung. Es ist daher anzustreben, dass die Zahl der Praxen in der Stichprobe, die sich diesem Umsatz nähern, möglichst aussagekräftig ist. Der Umsatz der nach Anwendung der Rechenparameter des BSG voll ausgelasteten Praxis aus zeitgebundenen Leistungen der Psychotherapie beträgt derzeit ca. € 155.000 p.a. Sofern im 2. und 3. Jahr nur Einheiten mit einem Umsatz über € 800.000 herangezogen, müsste diese Einheiten rechnerisch über mehr als 5 voll ausgelastete Versorgungsaufträge verfügen. In der psychotherapeutischen Versorgung sind schon Einheiten mit 5 oder mehr Versorgungsaufträgen die Ausnahme; i.d.R. ist dies nur bei bestimmten MVZ der Fall. Ein Mindestumsatz von € 800.000 führt daher in der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten dazu, dass die Erhebung die Beurteilung der Betriebskosten einer repräsentativen voll ausgelasteten Praxis nicht mehr zulassen wird, sondern wieder auf Daten von Einheiten zurückgegriffen wird, die von der Vollausslastung weit entfernt sind. Dem Anliegen einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der Kostenstrukturen bei Vollausslastung ist so nicht Rechnung zu tragen.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 KoStrukStatG sollte entsprechend entfallen.



Gebhard Hentschel
Bundesvorsitzender der DPTV